jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/18 91/12/0035

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1992

Index

10/10 Datenschutz

Norm

DSG 1978 §1;
DSG 1978 §10;
DSG 1978 §14;
DSG 1978 §6;

Rechtssatz

Einen vorbeugenden Rechtsschutz mittels einer Beschwerde an die Datenschutzkommission zur Abwendung drohender Rechtsverletzung sieht das Gesetz nicht vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120035.X01

Im RIS seit

18.03.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at